



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Entwicklung und -Wartung

1. Gegenstand der Bestimmung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") regeln sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der p-coa.ch GmbH (nachfolgend "p-coa.ch") und der Kundin/dem Kunden (nachfolgend "der Kunde") im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung von Softwareanwendungen (nachfolgend "Software").

Bei umfangreicher Software wird in der Regel ein Vertrag abgeschlossen, in dem die zu entwickelnde Software beschrieben ist. Ansonsten gelten die per Mail geschickten oder mündlich erteilten Aufträge. Die allgemeine Projekt begleitende Beratung und Unterstützung bei der Konfiguration und bei der Integration der Software ist ebenfalls Bestandteil der Software-Entwicklung.

Eine funktionsfähige, lizenzierte Infrastruktur (Betriebssystem, Netzwerk, Groupware, Office) mit Server und Workstations in der Organisation des Kunden wird vorausgesetzt und ist nicht Inhalt der Software-Entwicklung.

p-coa.ch richtet zum Zweck der Software-Entwicklung auf eigene Kosten eine separate Test- und Entwicklungsumgebung ein und unterhält diese.

Bezüglich produktivem Betrieb der Software beim Kunden oder Dritten (Infrastruktur, Serverbetrieb, Hosting usw.) übernimmt p-coa.ch keine Leistungen und Haftung.

Für Beratungsmandate, sowie Seminare, Präsentationen, RoadShows und Kurse gelten separate Geschäftsbedingungen.

2. Vertrags- und Projektdauer

Der Software-Entwicklungsvertrag wird abgeschlossen für einen festen Zeitraum, er ist beiderseits kündbar mit einer Frist von drei Monaten. Das Recht einer jeden Vertragspartei zur ausserordentlichen - auch fristlosen - Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wird im Anschluss an die Software-Entwicklung und Inbetriebnahme ein Wartungsvertrag abgeschlossen, so hat dieser eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Danach ist der Wartungsvertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Vergütung

3.1. Software-Entwicklung

Die Vergütung für Software-Entwicklung wird auf eine Pauschale festgelegt, welche nach Rechnungsstellung zu bezahlen ist. Die Zahlung bei umfangreichen Software-Anwendungen wird im entsprechenden Vertrag geregelt und erfolgt in der Regel in drei Raten, wie folgt:

- Ein Drittel bei Projektbeginn
- Ein Drittel zwei Monate nach Projektbeginn
- Ein Drittel bei Projektabschluss



Ändert der Kunde die Leistungsvorgaben wesentlich (Change Requests), sind über die Vergütung getroffene Vereinbarungen entsprechend anzupassen. Die Anpassung ist ausgeschlossen, wenn p-coa.ch sie nicht binnen fünf Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung verlangt.

3.2. *Nebenkosten und Spesen*

Nebenkosten und Spesen werden nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung separat abgerechnet.

3.3. *Fremdsoftware*

Nicht in der Vergütung inbegriffen sind Kosten, die für den Kauf von betriebsnotwendiger Fremdsoftware (z. B. Fax-Gateway) anfallen. Software, die lediglich zu Programmierzwecken benötigt wird, fällt nicht in die Kategorie der betriebsnotwendigen Software.

3.4. *Software-Wartung*

Die Vergütung für Software-Wartung wird entweder auf einen jährlichen Fixbetrag (prozentualer Anteil der Herstellungskosten), eine garantierte Mindestabnahme von nicht kumulierbaren Arbeitstagen pro Monat oder eine Umsatzbeteiligung an der Software festgelegt. Mischungen aus diesen drei Varianten sind möglich.

4. **Durchführungsgewähr**

p-coa.ch verpflichtet sich, im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die weitere Durchführung des Projektes erheblich beeinträchtigt, einen gleichwertigen Ersatzpartner zu finden, der das Projekt zu Ende führt.

5. **Gewährleistung**

5.1. *Sorgfaltspflicht*

p-coa.ch wird geschuldeten Leistungen durch ausreichend ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen mit dem Ziel, die zu pflegende Software unter den genannten Einsatz- und Betriebsbedingungen in einem zum bestimmungsgemässen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und reproduzierbare Fehler und Mängel an den Programmen so rasch wie möglich zu beheben.

5.2. *Abnahme*

Die Funktion der Software wird von den Parteien im Rahmen der Abnahme sorgfältig geprüft und protokolliert.

5.3. *Fehlerkorrektur*

p-coa.ch wird während mindestens drei (3) Monaten nach Abnahme der Software reproduzierbare Fehler in der unveränderten Version kostenlos beheben, sofern diese vom Kunden ordnungsgemäss dokumentiert gemeldet worden sind.

5.4. *Ausschluss*

p-coa.ch kann im Übrigen keine Garantie dafür übernehmen, dass die unter diesem Vertrag zu pflegende Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausschliesst.



6. Aufklärungspflicht

6.1. Unterlagen, Vorgänge und Informationen

Der Kunde ist verpflichtet, p-coa.ch ohne deren Aufforderung alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen, Informationen zu erteilen und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, insbesondere neue Erkenntnisse, die erst während des Projektes bekannt bzw. gewonnen werden. p-coa.ch ist berechtigt, die Unterlagen und Angaben des Kunden als richtig und vollständig zugrunde zu legen.

6.2. Organisatorische und technische Voraussetzungen

Der Kunde ist verpflichtet, bei sich die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass p-coa.ch die vereinbarten Leistungen zur Software-Entwicklung und -Wartung erbringen kann. Dazu gehören namentlich:

- Gewährung des Zugangs zum definierten Informatiksystem und zur Programmierung der Software
- Bekanntgabe der Schnittstellen zum Betriebssystem und anderen eingesetzten Programmen (z.B. Kreditkartenabrechnung, WebServices)
- Einrichtung und Betrieb der von p-coa.ch spezifizierten Kommunikationsverbindungen (Remotezugriff, Replikation, Login)
- Einhaltung der festgelegten Bedingungen über Einsatz und Betrieb der Software
- Dokumentation von Ausnahmeständen und Fehlermeldungen (E-Mail)
- Unterstützung von p-coa.ch bei der Analyse und Korrektur von Programmfehlern
- Sicherung der Software und Daten gegen unbeabsichtigten Verlust oder Veränderung

6.3. Ansprüche Dritter

Der Kunde ist dafür besorgt, dass er von Drittrechtsinhabern dazu autorisiert wird, p-coa.ch die Befugnisse der vorgenannten Punkte einzuräumen und stellt p-coa.ch von den Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung dieser Obliegenheit gegen p-coa.ch erhoben werden könnten.

6.4. Nichterfüllung

Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist p-coa.ch von seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag enthoben, bzw. ist berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

7. Verschwiegenheit, Datenschutz

7.1. Stillschweigen

Informationen, die unter Geltung dieses Vertrages von einer Vertragspartei der anderen erteilt werden, sind streng vertraulich. p-coa.ch ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

Der Kunde ist verpflichtet, über alle Informationen, insbesondere Preise und spezielle Konditionen sowie Vereinbarungen, Stillschweigen zu bewahren.



7.2. *Weitergabe von Informationen an Dritte*

Eine Weitergabe von Informationen an Dritte ausserhalb des Unternehmensbereiches der jeweils anderen Vertragspartei ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der jeweils anderen Vertragspartei ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der die Information erteilenden Vertragspartei nicht gestattet, Unterlagen und vertrauliche Informationen ganz oder teilweise, gleich welcher Art, zu kopieren. Nach Beendigung eines Auftrages ist die jeweils andere Vertragspartei verpflichtet, sämtliche Unterlagen mit vertraulichen Informationen der Vertragspartei, die die Information erteilt hat, zurückzugeben oder zu vernichten.

8. Schutz- und Nutzungsrecht

8.1. *Eigentum an Werkexemplaren*

Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung geht das dem Kunden in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form übergebene Exemplar des Arbeitsergebnisses (wie Unterlagen, Daten, Programmcode oder Dokumentation) in dessen Eigentum über. Der Kunde hat das Recht, das ihm gelieferte Arbeitsergebnis zu nutzen.

p-coa.ch erklärt, dass die Software entweder selbst entwickelt oder die entsprechenden Rechte zum Gebrauch und zum Vertrieb von Lizenzmaterial erworben wurden.

8.2. *Geistiges Eigentum*

In Bezug auf die Schutzrechte, insbesondere die bei der Ausführung der Leistungen realisierten Erfindungen und Entwicklungen und das Urheberrecht, gilt die Regelung, dass die Schutzrechte p-coa.ch gehören. Dem Kunden steht insoweit ein unentgeltliches und zeitlich unbegrenztes und nur mit schriftlicher Zustimmung durch p-coa.ch an Dritte übertragbares Recht auf Nutzung zu.

Der Kunde ergreift in seinem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Software vor ungewollter Preisgabe beziehungsweise Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch durch unberechtigte Dritte zu schützen.

8.3. *Know-How*

In jedem Fall hat p-coa.ch das Recht, die Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche er bei der Ausführung von Leistungen zur Softwarepflege allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden entwickelt hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

9. Haftung

p-coa.ch haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden durch p-coa.ch entstanden sind, sofern diese Schäden durch p-coa.ch nachweisbar fahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.

Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Einsatz und der Benutzung der Software und der damit erzielten Resultate, insbesondere für direkte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.



10. Schlussbestimmungen

10.1. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag sowie der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf das Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.

10.2. Mitteilungen

Mitteilungen gemäss diesem Vertrag sind in schriftlicher Form, per Brief oder Telefax/E-Mail mit anschließender brieflicher Bestätigung, an die auf der Titelseite dieses Vertrages angegebene Adresse der Vertragspartner zu übermitteln.

10.3. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

10.4. Gültigkeit

Diese AGB sind ab 19.05.2011 gültig und ersetzen alle früheren Versionen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht.

Sofern die Parteien keine gütliche Einigung herbeiführen können, werden sie die Angelegenheit den ordentlichen Gerichten in Baden, Schweiz, unterbreiten.

Killwangen, den 19.05.2011